

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der zu erhebenden Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der in Artikel 9a Absatz 2 jener Verordnung vorgesehenen zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) enthaltenen Informationen

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 9. Januar 2023 legte die Europäische Kommission den Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der zu erhebenden Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der in Artikel 9a Absatz 2 jener Verordnung vorgesehenen zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) enthaltenen Informationen vor.
2. Mit dem Entwurf einer Delegierten Verordnung soll gemäß Artikel 9a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010² („Basisrechtsakt“) Folgendes festgelegt werden³:

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³ Siehe Begründung, S. 1.



- die Definition von Schwächen, einschließlich der Wesentlichkeit von Schwächen;
 - die Informationen über Schwächen und ergriffene Maßnahmen, die die zuständigen Behörden („meldende Behörden“) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) zur Verfügung stellen sollten;
 - wie die EBA den zuständigen Behörden Informationen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ und auf vertraulicher Basis zur Verfügung stellt;
 - die praktische Umsetzung der Informationserhebung.
3. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 9. Januar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 21 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
 4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁴
 5. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

6. Der EDSB stellt fest, dass die EBA gemäß Artikel 9 des Entwurfs der Delegierten Verordnung die ihr gemäß der Verordnung übermittelten Informationen mit allen anderen Informationen kombinieren könnte, die der EBA zur Verfügung stehen, darunter Informationen, die der EBA von natürlichen oder juristischen Personen übermittelt werden. Da diese Informationen auch personenbezogene Daten umfassen können, empfiehlt der EDSB, die Arten personenbezogener Daten, die von der EBA gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfs der Delegierten Verordnung kombiniert werden können, sowie die Arten personenbezogener Daten, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) der EBA auf Anfrage gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Entwurfs der Delegierten Verordnung übermitteln müssen, zu konkretisieren.

⁴ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

7. Darüber hinaus begrüßt der EDSB die Festlegung der Speicherfrist für von der EBA verarbeitete personenbezogene Daten in Artikel 14. Der EDSB empfiehlt jedoch, den Zeitplan (z. B. jährlich) für die regelmäßige Bewertung der Notwendigkeit der Speicherung personenbezogener Daten vor Ablauf der Datenspeicherfrist festzulegen.
8. Schließlich stellt der EDSB fest, dass in Anhang II des Entwurfs der Delegierten Verordnung festgelegt ist, welche Informationen über **natürliche Personen** von den meldenden Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b; Artikel 6 Buchstabe m; Artikel 7, Buchstabe d; Artikel 10 Absatz 3; Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 12 Absatz 5 bereitgestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB daran erinnern, dass auch Informationen über juristische Personen personenbezogene Daten darstellen können, soweit sie sich auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen beziehen,⁵ die der DSGVO unterliegen.

Brüssel, den 24. Januar 2023

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁵ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR (C-92/09) und Hartmut Eifert (C-93/09) gegen Land Hessen*, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 85.